



Amtsgericht Norden

Beschluss

M 814/13	
----------	--

hat das Amtsgericht - Zwangsvollstreckungsabteilung - Norden durch die Richterin
.....am 13.02.2014 beschlossen:

- **Die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Verfahrensweise des Gerichtsvollziehers wird zurückgewiesen.**
- **Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

Gründe

Mit ihrer Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nach § 766 ZPO vom 21.11.2013 beantragt die Gläubigerin, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, ihr antragsgemäß das von der Schuldnerin abgegebene und beim Zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegte Vermögensverzeichnis gemäß § 802d Abs. 1 S. 2 ZPO zu übersenden. Die Gläubigerin meint, einem Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft fehle das Rechtsschutzbedürfnis, wenn der Schuldner bereits die Vermögensauskunft abgegeben hat und die Voraussetzungen einer erneuten Vermögensauskunft nicht vorliegen; vielmehr sei in diesen Fällen nur ein Antrag nach § 802d Abs. 1 S. 2 ZPO auf Übersendung eines Abdrucks des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zulässig. Mit der Übermittlung könne der Gläubiger jeden beliebigen Gerichtsvollzieher beauftragen, da die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nur die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO und die erneute

vorzeitige Vermögensauskunft nach § 802d Abs. 1 S. 1 ZPO beträfe, nicht aber die Übermittlung einer bereits abgegebenen Vermögensauskunft.

Die Erinnerung der Gläubigerin ist zulässig, aber unbegründet.

Die Weigerung des zuständigen Gerichtsvollziehers, der Gläubigerin das hinterlegte Vermögensverzeichnis nicht ohne Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft zu übersenden, ist nicht zu beanstanden.

Nach der Verfahrensreform zur Sachaufklärung 2013 gibt es keinen isolierten Antrag mehr auf Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, einschließlich der bloßen Erteilung von Abschriften, sondern nur noch ein generelles Verfahren auf Vermögensauskunft nach § 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO (vgl. AG Heidelberg, DGVZ 2013, 166, 167; AG Riedlingen, B.v. 29.11.2013, Az.: M 728/13; Mroß, DGVZ 2012, 169, 174, 175). Mangels eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags seitens der Gläubigerin liegen die Voraussetzungen dieses Verfahrens im vorliegenden Fall jedoch nicht vor.

Nach neuem Recht sieht der Gesetzgeber gemäß § 802k Abs. 2 ZPO nur noch für den Gerichtsvollzieher die Abfragemöglichkeit beim Zentralen Vollstreckungsgericht vor, ob bereits ein Vermögensverzeichnis seines Schuldners vorliegt. Für Gläubiger ist diese Information nicht mehr vorgesehen. Der Gläubiger kann vielmehr (nur) gemäß §§ 802 c ff. ZPO einen Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft stellen. Für den Fall, dass der Gerichtsvollzieher im Rahmen dieses Antrags gemäß § 802d ZPO feststellt, dass bereits eine Vermögensauskunft durch Abfrage des Vermögensverzeichnisregisters vorliegt und der Schuldner nicht wegen begründeter wesentlicher Änderungen in den Vermögensverhältnissen erneut eine Vermögensauskunft leisten müsste, ist dem Gläubiger eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses zu erteilen.

Gemäß § 802k ZPO darf der Gerichtsvollzieher Vermögensverzeichnisse nur zu Vollstreckungszwecken abrufen. Ein Vollstreckungszweck wird jedoch erst durch die Vorlage eines Antrags auf Vermögensauskunft gemäß § 802a ZPO nebst vorgelegtem Titel begründet. Die Abnahme der Vermögensauskunft darf, wenn die Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt sind, nur durch den örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher erfolgen (§ 802e ZPO). Stellt der Gerichtsvollzieher fest, dass der Schuldner bereits eingetragen ist, übermittelt er das Vermögensverzeichnis an den Gläubiger, § 802d Abs. 1 S. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 97 ZPO.

Richterin